

Mietbedingungen

1. Miete

Für die Abrechnung gilt der vom Vermieter herausgegebene Tarif und der Mieter anerkennt vollumfänglich die entsprechende Rechnung. Die Miete beginnt bei unserem Domizil und endet, wenn der Wagen hierher zurückkehrt. Soll die Miete nachträglich verlängert werden, so sind wir rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Bei verspäteter Rückgabe wird der angebrochene Tag als voll berechnet. Ausserdem ist der Mieter für alle weiteren Folgen, die dem Vermieter aus der Verspätung entstehen, in vollem Umfang haftbar.

Wenn ein Wagen infolge unvorhergesehener Umstände dem Mieter nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann, haftet der Vermieter nicht für allfällige daraus entstandene Schäden. Zum Führen des Mietfahrzeuges ist berechtigt, wer als Mieter desselben im Besitze eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist. Eine Kopie des Führerscheins wird bei Abholen des Mietfahrzeuges erstellt. (Art. 95, Ziff.1, Abs. 3 SVG). Ferner sind berechtigt vom Mieter ausdrücklich und unter seiner Verantwortung ermächtigte Drittpersonen, welche die gleichen Voraussetzungen erfüllen. Alle Busse bis 8+1 Plätze und Lieferwagen bis 3.5 t dürfen mit dem PW Führerschein gefahren werden. **Für Fahrten mit Bussen über 8+1 Plätze ist die Kategorie D2 erforderlich. Im neuen Fahrzeugausweis (Kreditkartenformat) muss der Code D1 eingetragen sein.**

Bei Fahrten mit Grenzübertritt und einem Kleinbus mit mehr als 9 Pl. wird abgeraten.

In der Schweiz muss der Fähigkeitsausweis bei mehr als 8+1 Sitzplätzen vorhanden sein. Ausnahme Vereins- u. Privat Fahrten.

Für die Einhaltung des Gesamtgewichtes(siehe Fahrzeugausweis) ist der Lenker verantwortlich.

Die Untervermietung an Dritte wird ausdrücklich untersagt.

Bei gewerbsmässigem Gebrauch der Mietbusse bedingt es zwingend einer Eidg. Personenbeförderungs-Linzenz. Bei Zuwiderhandlung trägt der Mieter die volle Verantwortung.

Fahrschule mit gemieteten Wagen ist verboten. Das Abschleppen von Fahrzeugen jeder Art ist strikte untersagt.

Fahrten im Ausland: sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Vermieterfirma gestattet. Für Visum, Dokumente und Bewilligungen für die Einreise in andere Länder, ist der Mieter selbst verantwortlich.

2. Annullationen

14 – 8 Tage vor Mietbeginn 75% des Pauschalpreises
7 – 0 Tage vor Mietbeginn 100% des Pauschalpreises

3. Mietabrechnung

Der Mieter entrichtet bei Abholung des Mietwagens eine Kautions, die ausdrücklich für alle Rechtsansprüche des Vermieters haftet. Bei Mietende, d.h. bei Rückgabe des Wagens am Domizil/Wohnort des Vermieters, sind alle aufgelaufenen Kosten aus dem Mietvertrag sofort zur Bezahlung fällig. Der Treibstoff geht zu Lasten des Mieters. **Muss der Vermieter das Fahrzeug auftanken, so wird zusätzlich ein Spesenanteil von Fr. 20.00 erhoben.**

Wir reinigen die Fahrzeuge innen und aussen, dies ist im Mietpreis begriffen. Ausserordentliche Verschmutzungen (wie z.B. Schlamm, Abfall, Erbrochenes, Flüssigkeiten, usw.) werden dem Mieter nach Aufwand nachbelastet.

Im Fahrzeug ist absolutes Rauchverbot. Wiederhandlung läuft unter „ Ausserordentliche Verschmutzung“.

Fundgegenstände: Aufbewahrungsfrist des Vermieters von max. 30 Tage.

Wird das Fahrzeug nicht zur vereinbarten Zeit zurückgebracht oder deckt die hinterlegte Kautions nicht die effektive Miete, erlischt der Mietvertrag sofort automatisch und ohne vorherige schriftlicher Kündigung. Der Mieter hat für alle daraus entstehenden Massnahmen aufzukommen und trägt sämtliche daraus entstehende Kosten.

4. Versicherung

Sämtliche Kleinbusse sind mit Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung abgedeckt. Der Selbstbehalt der beiden Versicherungen beträgt je Fr. 2'000.00 pro Schadenereignis.

Eine Insassenversicherung für Heilungskosten, Todesfall und Invalidität, sowie ein Pannenhilfedienst TCS sind im Mietpreis begriffen. Der Selbstbehalt ist in jedem Fall vom Mieter zu tragen, ebenso allfällige von der Versicherung abgelehnte Schäden (Grobfahrlässigkeit, Alkohol etc.)

Die Haftpflichtversicherung für den Wagen wird unwirksam, sobald dieser von einer anderen als der im Vertrag erwähnten Person gelenkt wird. In solchen Fällen trägt der Mieter die Folgen eines Unfalles, für die er voll verantwortlich ist.

Ausserdem haftet der Mieter für alle Schäden, die durch die Kasko-Versicherung nicht gedeckt sind;

Abschleppen, Ausfassentschädigung, Interieurschäden, Minderwert des Mietwagens.

5. Anhängermiete

Das Fahrzeug wird in tadellosem Zustand abgegeben. Sollten irgendwelche Schäden (fahrlässig oder grobfahrlässig) entstehen, haftet automatisch der gegenwärtige Mieter.

Versicherung ist Sache des Zugfahrzeug Führers, d.h. es haftet grundsätzlich das Zugfahrzeug bzw. dessen Halter.

6. Beschädigung oder Verlust des Wagens

Der Mieter bestätigt, dass der Wagen in Ordnung ist. Er trägt jedes Risiko, einschliesslich Verlust des Wagens und haftet für jeden Schaden, welcher dem Wagen während der Mietzeit zustösst, vorbehalten Kasko-Versicherung. Der Mieter ist verpflichtet, über den normalen Gang des Motors zu achten und feststellbare Störungen sofort dem Vermieter zu melden. Die Reparaturen dürfen nur in Markenvertretungen vorgenommen werden. Der Vermieter ist unverzüglich zu informieren. Sämtliche Pneuereparaturen und – defekte gehen in jedem Falle zu Lasten des Mieters. Für vom Vermieter unbemerkte oder vom Mieter verheimlichte Schäden am Mietfahrzeug, die nach erfolgter Abrechnung festgestellt werden, kann der Vermieter den Mieter noch nachträglich haftbar machen. Er hat derartige Schäden dem Mieter spätestens bis zum Ende des nachfolgenden Arbeitstages mittels eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Achtung: Bei Talfahrten bitte Bremsen schonen durch rechtzeitiges Herunterschalten des Ganges. Entstandene Folgeschäden (ausgeglühte Trommeln und Klötze) gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters!

Achtung: Bei Falsch-Betankung gehen die Nachfolge-Kosten vollumfänglich zu Lasten des Mieters. Auch spätere Schäden die auf die Falsch-Betankung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Mieters!

7. Verhalten bei Unfall

Bei einem Unfall mit dem Mietwagen hat der Mieter folgende Pflichten:

- Sofortige Verständigung des Vermieters, Polizei und evtl. Arztes.
- Aufnahme einer Skizze der Unfallstätte, welche die Lage der verunfallten Fahrzeuge mit ungefähren gegenseitigen Massen angibt.
- Notieren der Namen und Adressen von unabhängigen Zeugen, welche den Unfall mit angesehen haben oder welche die Lage der verunfallten Fahrzeuge bezeugen können.
- Vermeidung jeder mündlichen und schriftlichen Schuldanererkennung oder ähnlicher Zugeständnisse.

Hält sich der Mieter nicht an diese Bestimmungen, so wird er für alle aus dem Unfall entstehenden Kosten haftbar gemacht.

8. Verkehrsverletzungen

Für Folgen von Verkehrsverletzungen (Bussen), für Uebertretungen von Verkehrsvorschriften jeder Art, sowie Ueberschreitungen von Parkzeiten usw. haftet einzig und allein der Mieter.

9. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet weder dem Fahrer noch dem Mieter oder Dritten persönlich aus einem Unfall mit dem Mietwagen. Eben so wenig haftet der Vermieter für irgendwelchen Schaden, der durch einen Defekt des Wagens, direkt oder infolge verhinderter Weiterreise oder Zeitverlustes, entsteht. (Art. 100 Abs. 1 OR vorbehalten).

10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien URI. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf die Gerichtsstandesgarantie am Wohnsitz des Beklagten (Art. 59 Bundesverfassung).